

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr 2019

Der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde am 22.05.2019 sowie ergänzend am 01.07.2019 und 26.07.2019 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am **15.05.2019** gefasste Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 119 Abs. 2 SächsGemO der Beschluss der Gemeinde mit Schreiben vom 22.08.2019, in der Gemeinde Wachau eingegangen am 02.09.2019, genehmigt. Entsprechend § 119 SächsGemO kann die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich niederzulegen.

Die Niederlegung erfolgt vom

16. September bis 20. September 2019

**während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Wachau, Amt für Finanzen,
Teichstraße 4, 01454 Wachau.**

Dienstzeiten der Gemeinde Wachau:

Montag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Wachau, 03.09.2019

Künzelmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.385.357 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.866.125 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.480.768 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	244.190 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.200 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	- 6.010 €
- Gesamtergebnis auf	-1.486.778 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf€
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf€
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	649.818 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.342 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-833.618 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.525.240 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.403.011 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.877.771 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.873.357 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.355.548 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 482.191 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.359.962 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	124.050 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-124.050 €
- Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-2.484.012 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 307,50 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427,50 Prozent

Wachau, den 03.09.2019

.....
Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 03.09.2019

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel